

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807  
1806**

48 (26.11.1806)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 48. Mittwoch den 26ten November 1806.

### Landes-Verordnung.

(Beschluss.)

XI. Eine etwas geänderte Verfahrensart fordern jene Anlehen, welche nicht sowohl durch die Bedürfnisse des Staats als durch die Verhältnisse der Staatsverfassung herbeigeführt werden, und welche daher die Rechtfertigung ihrer Annahme in sich selbst tragen, woszu die bei dem Staat angelegte Dotal- oder Paraphernal-Gelder der Prinzessinnen die in Unser Haus heirathen, oder die Dienst-Kautions-Kapitalien der Staatsdiener gehören. Hier bedarf es, der, im sechsten Abschnitt erwähnten Untersuchung der Rechtmäßigkeit nicht, sondern es ist statt deren, und statt aller weitem zuvor erwähnten darauf sich beziehenden Förmlichkeiten lediglich eine Anzeile von dem bevorstehenden Eingang dieser Gelder in der geheimen Konferenz zu machen, dort zu überlegen, und dem Regenten vorzutragen, sofort von diesem nach eigenem Gutdünken zu beschließen, ob solche Gelder zu Ablegung vorhandener rechtmäßiger Schulden zum Erwerb fructificirender Güter und Renten, zu Ergänzung oder Ersparung einer neuen schon früher in vortger Art für rechtmäßig anerkannten Anleihe, oder in Ermanglung solcher Gelegenheiten zu einer besondern Kapital-Verrechnung, welche jederzeit auf begehende Fälle das Geld repräsentiren, anzulegen seien. Der Beschluss wird nachmals als Verwendungs-Legitimation dem Oberfinanz-Kollegio mit Unterschrift aller anwesenden Mitglieder beurkundet übergeben, das nachher sorgen muß, daß in der Empfangs-Quittung dieser Konferenzial-Beschluss angeführt, und damit der Quittung die gegen

den Staat vollbeweisende Kraft gegeben werde, weswegen auch diese Empfangs-Quittung des betreffenden General-oder Provinzialkassiers der Oberfinanz- Behörde vorgelegt, und von dieser durch ein von den Räten unterschriebenes Zeugniß als richtig anerkannt, sofort mit dieser Beurkundung zum geheimen Staats- und Regimentsrath zur obgedachten Registrirung im Güttrath und Beurkundung derselben durch Bedruckung des Staatsinsiegels und Unterschrift der Mitglieder abgegeben werden.

XII. Einen weitem Fall zu einem geänderten Verfahren bieten die in den drei letzten Absätzen des fünften Abschnitts benannten Arten der Vorgenüsse dar. Hier muß zwar allerdings die im sechsten Abschnitt vorgeschriebene Untersuchung der Rechtmäßigkeit Ursache vorangehen, sie muß aber zugleich mit dahin gerichtet werden, ob es unmdglich sei, in dem durch die Dringlichkeit der Lage vorgemessenen Zeitraum mit ordentlichen Schuld-Anlehen aufzukommen, indem dieses Mittel nie anders als beihülftich für eilende Fälle dienen, und nur in der Eigenschaft eines abgndthigten Interims-Mittels als rechtmäßig erscheinen kann. Hingegen die im siebenten und achten Abschnitt weiter geordnete Förmlichkeiten der Anlehens-Unterhandlung fallen hier weg, und sobald die Rechtmäßigkeit dieses Auswegs anerkannt ist, genüget es für den Hauptbefehl dazu an der inhaltlichen bestimmten Anführung des geheimen Konferenz-Schlusses und der Benennung jener Verwendungs-Bestimmung die dieser Erhebung gegeben worden ist, sodann an der landesherrlichen Unterschrift und beigesezten

Kontrassignatur des Finanzministers samt dem Bildt des expedirenden Sekretärs, und für die Unterbefehle welche, um jenen zum Vollzug zu bringen, die Provinz-Kollegien an die executive Behörden erlassen, an der namentlichen Ausführung des Hauptbefehls nach Ort, Tag und Jahr. In beiden, sowohl im Hauptbefehl als in den Unterbefehlen muß hierüchft die Zeit und Art bestimmt benennt seyn, wie diese Vorgenüsse durch Ersaz aus einem Anlehen oder durch Erlasung der Verfassungsmäßigen Lieferungen an obere Kassen oder auf andere Weise so gedeckt werden sollen, damit die auf der Spezial- oder Bezirkskasse ruhende Lasten aus diesem Anlaß nicht über ein Vierteljahr höchstens in Ausstand erwachsen können, nachmals aber gleich wieder auf das Laufende kommen. Das nämliche gilt auch von kleineren Anlehen, welche entweder zu Heilmahlung unvermuthet aufgekündeter kleinern konsentirten Anlehen aufgenommen werden, oder zu augenblicklichen unvermuthet einer Kasse zugestossenen Bedürfnissen, die sie übrigen aus ihrem Jahrs-Ertrag bestrecken, mithin auch daraus wieder das Anlehen in solcher Zeit heilmahlen kann, als bei welchen auch nicht einmal, wann es nicht die Generalkasse beträfe, sondern bloße Provinz- oder Bezirkskassen, ein Hauptbefehl des Regenten nöthig, vielmehr ein Befehl der Finanz-Oberbehörde hinreichend ist, nur daß in letztem Fall zugleich für die Deckung aus dem Jahrsbeitrag dabei gesorgt oder die ordentliche Schuld-Konsentirung nachgeholt werden muß.

XIII. Ob nun wohl durch eine in obiger Weise verfaßte Schuldverschreibung oder Quittung der Gläubiger und durch einen in jener Form gegebenen Vorgenuß-Befehl der Verrechner hinlänglich gedeckt bleibt, wenn auch gleich etwa gegen Erwarten die bestimmte Verwendung unterbleibe, und das Geld unnütz durch die Finger fiele, so liegt uns doch eben deswegen in Hinsicht auf die dem Staat schuldlige Vorsorge am Herzen, solchen bestimmungswidrigen Verwendungen einen Damm vorzuschlehen. Die Einnahmen aus dergleichen Anlehen oder Vorgenüssen sollen da-

her nie an Andere als die General- oder Provinzialkassen (je nachdem sie der Angelegenheit des Ganzen oder einer einzelnen Provinz gewidmet sind) zur Einnahme und Verrechnung überwiesen werden, und soll diesen Kassieren zugleich eine Abschrift der Schuldverschreibung oder des Vorgenuß-Befehls mit zugestellt werden, um daraus den rechtmäßigen Verwendungs-Zweck so wie die Heilmahlungszeit und Art zu ersehen. So wie die Verwendung geschehen ist, (oder wenn sie in längere Zeiträume sich vertheilt, alle Quartal) müssen der Kassier und sein Gegenschreiber den gleichlautenden Bericht gedoppelt einmal zur Obersten Regiments- und dann zur Obersten Finanzbehörde erstatten, und damit nachweisen, daß diese Gelder nur auf ihre Bestimmung ausgegeben wurden, und daß so lang nicht Alles hierzu verbraucht ist, der übrige Vorrath baar in der Kasse oder in daraus formirten sicheren Aktivkapitalien aufbewahrt werde. Von solcher Schuldigkeit für die Bestimmungsmäßige Verwendung zu sorgen und zu haften kann den Rechner auch kein höherer Befehl, woher immer derselbe komme, befehlen, wenn er nicht auf einen neuen vom Landesherrn genehmigten Konferenz-Schluß über eine veränderte Widmung in oben festgesetzter Form ausgefertigt ist, und darauf bestimmt rückwärtet.

XIV. Ebenso muß, der Hauptkassier zu dessen Kasse ein Anlehen gehdrt, und der also dem Spezialkassier oder Bezirksverrechner zu seinen Zahlungen die Anweisungen zu geben hat, so wie dieser Bezirksrechner, dem die Amortisations-Einkünfte zu verwalten untergeben sind, bei eigener Verantwortlichkeit sorgen, daß sowohl jährlich die verfallene Zinsen als bei eingetretener Heilmahlungszeit die terminliche Abfindungen richtig abgeführt, mithin dazu die Mittel vorräthig gehalten, und keinerlei Finanz-Disposition über die dazu bestimmte Gelder angenommen werde, welche jene Zahlungen in das Strecken bringen könnte, und muß sodann der Hauptkassier, den es obgedachtermaßen betrifft mit jedem Gegenschreiber, jedesmal vier Wochen nach einem Ablohnungsziel, wo nicht früher es

geschehen könnte, unfehlbar die geschehene Heimszahlung mit abschreiblicher Anlegung der Quittung zu der obersten Regiments- und Finanzbehörde mittels zweier gleichlautenden Berichte anzeigen, wo sie ersteren Orts in dem Gült-Stab am Rande von einem Mitglied des Rathes eingetragen werden muß. Bei dem letzten Ablosungsbericht muß die Original-Schuldverschreibung an erstere Stelle mit eingeschickt, und von ihr nach geschehener Löschung im Gült-Stab und nach deren Annotirung auf die Schuldverschreibung zur obersten Finanzbehörde übergeben werden, welche sie mit einem Einschnitt als kassirt bezeichnet ins Archiv zur Aufbewahrung überleibt. Auch ein Gläubiger, der nicht sein Unterpands-Recht, ja (wenn die zu seiner Bezahlung bestimmte Gelder unnütz verschleudert worden wären) sein Forderungsrecht verkettern will, darf sich nicht säumig finden lassen; sondern muß längst in drei Monaten nach der Verfallzeit erstmals, und nachher von drei Monaten zu drei Monaten noch zweimal gültlich, und endlich, wenn dieses nichts half, in weitem drei Monaten, also in einem Jahr von der Verfallzeit an, seinen Rückstand ausklagen, widrigenfalls erbsicht alle Gültigkeit und Kraft seines Schuldbriefts ohne weiters von selbst, und kann weiter gar keinerlei Rechtswirkung mehr haben, sondern der Gläubiger hat sich den Verlust selbst bezumessen. Nächst diesem soll mit jedem Jahresanfang der Gült-Stab bei Rath durchgegangen, und wenn eine verfallene Zahlungszeit gefunden würde, wobei die theilweise Ablosung oder gänzliche Löschung nicht am Rande bemerkt wäre, desfalls Erkundigung einzuziehen werden. Wo Rückstände oder Versehen hierdurch oder in andere Wege kund würden, muß der Staats- und Regimentrath jene unfehlbar beseitigen, und diese angemessen ahnden, um nicht selbst verantwortlich für allen Schaden zu werden, und ist alsdann zugleich über jede im Lauf des Jahres geschehene Ablosung die nämliche Benachrichtigung an die Aduanten zu geben, welche oben wegen der Ausnahme geordnet ist.

XV. Alle obige Vorsorge kann jedoch nur

alsdann wirksam seyn, wenn jedem Hauptzweig der Staats-Verwaltungs-Bedürfnisse ein bestimmtes Quantum der Jahreseinkünfte vorgemessen wird, das je nach dem Maß ihres verschiedenen Umfangs und ihrer Kosten Erfordernisse auf die Kräfte der Staats Einkünfte abgewogen ist, und das nicht überschritten werden darf, sondern für dessen genaue Einhaltung der Chef jedes Staatsverwaltungs-Zweiges, samt allen ihm beordneten Räten, verantwortlich werden; denn nur durch ein solches Fixum können die Ueberschüsse festgestellt werden, welche zu Tilgung der Zinsen und Schuldzahlungen, sodann zu Formirung eines Reserve-Fonds (welcher in der Lage eines Staats, wie der Badische ist, doppelt wenig entbehrt werden kann), verwendet werden können und sollen. Deswegen soll die Oberfinanz-Behörde mit dem Schluß eines jeden Rechnungs-Jahrs sobald als möglich, und längst zwei Monate nachher, den wahrscheinlichen Erigenzstaat der Ausgaben des nächsten Jahres und den wahrscheinlichen Einnahms-Staat dem regierenden Herrn vorlegen, der darauf in einer geheimen Konferenz über dessen Annahme oder Modifikation in seiner Gegenwart berathschlagen, und über die befallige einzelne Abstimmungen ein genau nachweisendes Protokoll verfassen und von sämtlichen Räten, die anwesend sind, unterschreiben läßt, darauf aber nach seiner hierdurch aufgeklärten Einsicht, ohne an das Ermessen des mehreren Theils der Räte gebunden zu seyn, den Ausschlag giebt, jedoch keine Modifikationen machen darf, wodurch wohlworbene Rechte der Staatsgläubiger oder Staatsdiener gekränkt, oder eine an sich vermeidliche Nothwendigkeit zu Schulden-Aufnahmen herbeigeführt würde. Nach also festgesetztem Staat kann der Regent niemals innerhalb dieses Zeitraums auf einen einzelnen Verwaltungs-Zweig einen größeren Aufwand legen, ohne daß dazu die nämliche Formlichkeiten wie zu einem Renten-Vorgenuß hinzugekommen wären. Um den verheerenden Uebertretungen vorzubeugen, darf kein Bezirks-Gefäll-Verwalter oder Spezialkassier anders als durch seine unmittel-

telbar vorgesezte Provinzbehörde, und hinvolverum diese anders nicht, als durch eine ordnungsmäßige Fertigung des obersten Finanzkollegii zu Gelddieferungen oder zu Verwendungen der bei ihr eingehenden oder unter ihrer Aufsicht stehenden Gelder angewiesen, und jeder General-Provinzial- oder Spezialkassier, dem ein dergleichen Befehl, womit über seine Kasse disponirt wird, zukäme, der (und wäre er auch gegen Verhoffen vom Landes-Herrn selbst ausgefertigt), die unmittelbar vorgesezte staatswirthschaftliche Landes- oder Provinz-Stelle umgangen oder übersprungen hat, ist schuldig, dawider in der nachher näher zu bestimmenden Weise Gegen-Vorstellung zu thun, bis er durch die Verantwortlichkeit höherer Staatsdiener gedeckt ist, sonst ist er dem Staat und den Staatsgläubigern für allen etwa daraus entstehenden Schaden verhaftet.

XVI. An dieses Statut werden alle, bei dessen Verkündung jetzt erstmals schon in Unserm Diensten stehende Diskasterial-Vorsteher, Räte, Beamte und Diener andurch Kraft ihrer Dienstpflicht für eben so gebunden erklärt, als ob sie dieselbe namentlich mit darauf abgelegt hätten. Jedem künftig neu eintommenden Diener, der als Rathsvorsteher, Rath oder expedirender Sekretär bei dem landesherrlichen Kabinet, bei den allgemeinen Landes- oder besondern Provinzkollegien zur staatsrechtlchen, oder staatswirthschaftlichen Landesdirektion, oder zur Justizverwaltung angestellt wird, ingleichem jedem, dem eine landesherrliche Gefällverwaltung, welcher Art und Beschaffenheit sie sei, übertragen wird, soll vor seiner gesetzmäßigen Verpflichtung dieses Hausgesetz vorgelesen und seine Pflichtleistung namentlich mit darauf gerichtet werden, daß er zu dessen Erfüllung getreulich mitwirken, und keine dem entgegenlaufende Handlung weder aus eigenem Antrieb noch aus fremdem Geheiß, es komme auch, von wem es wolle, verrichten, widrigenfalls allen daraus entstehenden Schaden für den Regierungs-Nachfolger oder für die Staatsgläubiger auf sich nehmen wolle. Diese Verpflichtung macht jeden Diskasterialvorsteher, Rath und Diener, der zur Anerkennung eines An-

lehens oder eines Vorgenusses, ehe ihm eine der oben benannten Rechtmäßigkeits-Ursachen glaubhaft vorgelegt worden wäre, stimmt, oder jedem, der zur Aufnahme und Erhebung eines solchen Geldvorschusses ohne die vorgeschriebene Rechtmäßigkeits-Zeugnisse mitwirkt, oder der eine Zurückhaltung der Zins- und Kapital-Zahlungen ohne neue Förmlichkeiten, wie sie oben geordnet sind, veranlaßt oder vollbringt, und nebst ihm auch, wenn Er nicht mehr wäre, seine Erben (jedoch diese nur binnen fünf Jahren, den nächsten nach seinem Tode oder Dienstaustritt) verbindlich, dem Regierungs-Nachfolger oder dem Staatsgläubiger, der dadurch in Schaden gekommen wäre, diese auf Begehren zu ersetzen. Müste es jemals zu einem solchen Ersatz kommen, so sind zwar alle Diener, welche dabei im Fehler waren, nach jenem Verhältniß daran zu leiden schuldig, in welchem zur Zeit der Konvention ihre Befoldung gegen einander gestanden ist, jedoch soll der Gläubiger des Staats, wenn der im Fall wäre zu klagen, an jenen Theilungs-Maasstab nicht gebunden seyn, sondern er mag den oder diejenige aus den Schuldhaften, welche er will, zum Beklagten machen, und diesen überlassen, ihren Regreß an die übrigen Mitschuldtge auf ihre Kosten und Gefahr zu nehmen.

XVII. Damit jedoch diese Forderung an die jeweilige Diener Unsers Staats mit Billigkeit gemacht werden könne: so setzen Wir voraus, es werde jeder Regent die wohlthätige Absicht dieses Unsers Statuts, und das, was seine Würde fordert, stets vor Augen haben, mithin an keinen seiner Diener hohen oder niedern Standes wissentlich eine Anforderung machen, welche wider irgend einen Theil der hiein verzeichneten Anordnungen stritten, noch wenn es etwa unwissentlich geschehen wäre, den beschiedenen Gegenstellungen das Gehör versagen, weniger noch solche oder andere auf dieses Statut gegründete Handlungen oder Unterlassungen derselben in Ungnaden aufnehmen, oder gedenken, und irgend einem Diener dessen über kurz oder lang mittelbar oder unmittelbar entgel-

ten lassen, am allerwenigsten ihnen ohne ein hinlängliches und rechtlich erhobenes Vergehen die mit ihren Dienststellen verbundene Ehren-Rechte oder Geld-Vorteile und Nutzungen entziehen oder schmälern. Auf diese Erwartung gründen Wir die Forderung an diese Diener, daß sie auf jedes einlaufende höhere Ansuchen, das sie mit der hierdurch übernommenen Pflicht nicht zu vereinbaren wüßten, zuerst bei der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde (also der Executiv-Behörde bei seinem Provinz-Kollegio, dieses, wo nöthig, bei der obersten Finanzbehörde, so wie diese bei dem Regenten selbst) Gegenvorstellungen machen und die Gründe dazu deduciren sollen. Würde auf dem Ansuchen beharrt und nicht den anfragenden Stellen dabel eine solche Beschaffenheit erbfuet, wobei sich diese beruhigen und daraus die Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit schöpfen möchten; so soll jede derselben unverhohlen, unmittelbar bei der obersten Regierungs-Behörde zum Geheimenrath die Anzeige machen, welcher alsdann eine geheime Konferenz-Berathschlagung darüber einleiten muß, durch deren Beschluß der Bescheid zu ertheilen ist. Erfolgt dieser Beschluß beharrt auf der vorigen Anordnung, alsdann ist die Executiv-Stelle oder die anfragende Zwischen-Behörde aller Pflicht und Verantwortlichkeit deßfalls entladen, als welche nun allein denen Konferenz-Mitgliedern heimfällt, und jene müssen nun ohne weiters den Befehl befolgen. Erfolgt der Beschluß verneinend, so kann und darf die Executiv-Stelle sowohl, als die Zwischen-Behörde dem Befehl keine Folge leisten, noch sich dadurch von dem in dieser pragmatischen Sanction vorgezeichneten Weg der Ordnung abbringen lassen, und hat sich dazu des Beistands und der Vertretung der obersten Staats-Behörde zu gewärtigen.

XVIII. Auf daß auch die Mitglieder der obersten Staats-Behörden selbst jener Pflicht gegen ihre Amts-Untergebene Diener und ihrer eigenen Pflicht für Erfüllung dieses Statuts ein Genüge leisten können; so sollen sie, wenn wider Verhoffen je einmal ihren bescheidenen Vorstellungen kein Gehör gegeben oder gar unbillige Zudringlichkeit ihnen entgegenesetzt

werden wollte, durch Schreiben die sämtliche Aignaten Unseres Großherzoglichen Hauses, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Vorlegung des Falls um Vermittelung ersuchen, welche Ihrem Interesse und Ihrer Würde gemäß finden werden, die Vermittelung eintreten zu lassen, und die Dienerschaft gegen Schaden aus treuer Erfüllung ihrer Pflichten zu bewahren. Damit aber ist den Dienern nicht benommen, wenn die Aignaten allzuschwach oder allzulangsam einwirken würden, selbst die richterliche Hilfe für sich und für die Bewahrung ihrer Pflicht anzusuchen und bei den Landesgerichten sowohl gegen den Fiscus als auch gegen jeden Diener, der ihm dazu wider sie Hilfe und Beistand leistete, für den Staat die Handhabung dieser Pragmatik, und für sich den Ersatz alles Schadens und Kostens in den schnellsten und kürzesten Rechtswegen zu suchen und zu erwirken, deren Vollziehung zu hemmen kein Diener oder Unterthan Unseres Staates sich unterfangen soll.

XIX. Dieses ganze Statut betrifft jedoch nur die Schulden, welche erst nach dessen Verkündung aufgenommen werden; alle jene hingegen, welche unstreitig und erwieslich vor dieser Zeit von Uns aufgenommen, übernommen oder sonst mittelst geeigneter Rechtsmittel auf Uns und Unsere Lande gekommen sind, bleiben bei derjenigen Gültigkeit und in jenen Heimzahlungs-Verhältnissen, welche sie nach den Reichs- und Unsern ältern Haus-Gesetzen haben, und werden Wir über deren Wichtigstellung und Heimzahlungs-Fundierung noch eine besondere An- und Ausweisung fertigen lassen.

XX. Nachdem Wir gegenwärtiges Familien-Statut Unseres Herrn Enkels des Erbgroß-Herzog Karl Ludwig, und unserer Herren Söhne der Marggrafen Friedrich und Ludwig Liebden, Liebden, Liebden zu Ihrer Weithritts-Erklärung vorgelegt und Sie zum Trutzniß Ihrer Mit-Einwilligung Ihre Unterschrift der Anstagen beizusetzen zugesagt haben, so verordnen Wir, daß solches in Kraft eines Landesgrundgesetzes gelten, deßhalb in zwei gleichlautenden Originalen ausgefertigt, davon auf

begehende Fälle zur Handhabung Eines Unserm Oberhof-Gericht zugewandt, und Eines in unserm Hauptarchiv niedergelegt werden soll; zugleich lassen Wir solches durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter unserer Lande verkünden, wollen auch, daß innerhalb einem Jahr von jedem neuen Regierungs-Antritt an, solches in diesen Blättern von neuem zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Hieran geschieht Unser Wille. Urkundlich unserer eigenen auch begesetzten agnatischen Unterschrift und Besiegung. Gegeben Baden den 1ten Oktober 1806.

Karl Friedrich.

(L. S.)

Karl, Erbgroßherzog zu Baden.

(L. S.)

Friedrich, Markgraf zu Baden.

(L. S.)

Ludwig, Markgraf zu Baden.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hohheit

Special-Befehl.

King.

Von dieser Verordnung sind auch einzelne Blätter käuflich zu haben.

#### Provinzial-Verordnungen.

a) Milizgelder der Juden und Menonisten betr.

(No. 8466. II. S.) Man hat mißfällig wahrgenommen, daß das nach dem Vermögen auszuschlagnende Milizgeld der in Schutz aufgenommenen Juden- und Menonisten-Familien in dem rheinpfälzischen Theile der Pfalzgrafschaft bisher willkürlich von den Ortsvorständen angelegt, und die in der Verordnung vom 18ten September 1782 vorgeschriebene Stufen-Ordnung von 1 bis zu 5 fl., da ihre Gränze nicht bestimmt ist, theils gar nicht, theils sehr ungleich beobachtet werde. — Die betreffenden Aemter und Gefällverwaltungen werden daher angewiesen, künftig diese Gebühr mit 30 kr. vom ersten, und mit 1 fl. vom zweiten tausend Gulden Vermögen erheben, und von da die Ansätze mit weitre 30 kr. von jedem Kapital zu 500 fl. in so lang, bis das maximum von 5 fl. erreicht werde, fort-

steigen zu lassen. — Die dazwischen fallende Vermögens-Summen sind nach der angränzenden höheren Klasse zu belegen, und keinem Schutzgeldspflichtigen so wenig wie dessen Wittve, welche, wie bisher, dem halben Abzug unterworfen bleibt, eine Befreiung oder Begünstigung zu gestatten. Mannheim den 28ten Oktober 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdr. Ullmicher.

#### b) Pflugschäfts-Ordnung.

(B. G. N. 4134.) Da Se. königliche Hohheit der Großherzog von Baden den Entwurf zu einer Pflugschäfts-Ordnung bei Verwaltung Hofgerichtlicher Sant- und Erbmassen vermöge geheimen Raths-Beschlusses vom 10ten L. M. G. N. N. 4196. gnädigst genehmiget haben; so wird solcher hiermit, wie folget zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

§. 1. Sämtliche im Rechtsstreite befangene Sant- und Erbmassen werden nicht zur gerichtlichen Deposition gezogen, sondern an Pfleger zum Einzuge und zur Verwaltung überlassen, oder, insofern die Interessenten das Geld nicht in Pflugschafft geben, sondern bei der herrschaftlichen Kasse es gegen geringen Zinsen anlegen wollten, in letzter Art der herrschaftlichen Kasse übergeben.

§. 2. So oft daher der Fall einer solchen Masseverwaltung eintritt, hat der bestehende Kommissarius die Kreditorschafft oder die sonstigen Interessenten mit ihrem Vorschlage eines Pflegers zu vernehmen, wobei dann sowohl bei Ernennung derselben, als dabei, wenn solche die Anlage bei einer herrschaftlichen Kasse vorziehen, die Mehrheit der Stimmen nach dem Gewichte ihrer Forderungen berechnet, entscheidend ist.

§. 3. Der also gewählte Pfleger ist durch die Kommission in Beiseyn des Procuratoris Creditorum Communis, oder einiger der bedeutendsten Gläubiger respektive Interessenten mittelst feyerlicher Gelöbding nach unten bemerkter Formel zu verpflichten.

§. 4. Der Pfleger hat sämtliche zur Masse gebörte Güter in gebühlichem Bau- und Besserung zu erhalten, den Umständen nach

bestens zu verpacken, die dazu gehörigen Gelder da, wo sie zu erheben sind, einzuziehen, und gegen Versicherung auf liegende Güter, oder gangbare wohlversicherte und verbürgte Zinsen und Gülten verzinslich auszuliehen, und die Zinsen jährlich einzunehmen. Derselbe ist daher von den zu erhebenden Posten durch Protokollen-Extrakt in Kenntniß zu setzen, und hat innerhalb 6 Monate die bei dem Antritte seiner Pflugschaft vorhandene Gelder, die in der Folge eingehenden innerhalb 2 Monate jedesmal anzulegen, oder bei Verzicht die Unausfindlichkeit einer annehmblichen Anlagengelegenheit anzuzeigen, da er sonst für längeren Verzug selbst zu haften hat. Bei ansehnlicher Aufständigung des angelegten Kapitals, welche der Pfleger sich durch den Schuldner oder sonst hinlänglich bescheinigen zu lassen hat, hat er daselbe binnen drei Monaten einzuziehen, und wo eine gerichtliche Einlage nöthig wird, solche sogleich nach umlofener Aufständigungsfrist bei der einschlagenden Behörde einzugeben, nöthigenfalls um die Justizbeförderungs-Befehle dahier anzustehen, überhaupt bis zur Ausklagung des Kapitals alles Rechtserforderliche zu besorgen. Die Schuldverschreibungen hat derselbe wohl zu verwahren, und nur im Falle, wo unter seiner Verwaltung solche sich befinden, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, dieselben bei großherzoglichem Hofgerichte zu hinterlegen, gleiches auch rücksichtlich der Zins-Coupons zu beobachten, von welchen ihm die fällig werdenden nur auf einen Zeitraum von zwei Jahren auszuliefern sind.

§. 5. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe hat der Pfleger mit dem letzten Dezember jeden Jahrs zu schließen, und dieselbe bis zum letzten Fänner des nächstfolgenden Jahrs bei Strafe eines Gulden für jede weitere Woche großherzoglichem Hofgerichte samt dem Duplikate vorzulegen, die Abhör derselben haben die ernannten Respicienten resp. Kommissarien in der einschlägigen Sache mit Zustellung der Partheien oder ihrer Sachwalter, resp. in Sanftschachen des Procuratoris Creditorum Communis, oder in dessen Ermanglung eines von den übrigen Gläubigern

zu Bevollmächtigenden vorzunehmen, und wie geschehen längstens bis zum letzten des nächstfolgenden Monats Aprils die Anzeig im Rathe zu machen, wo dann der Richter einen Protokollar-Extrakt samt dem Duplikate erhält, das Original aber ad acta zu legen ist.

§. 6. Als Belohnung passiren dem Pfleger von verwalteten Kapitalien, jedoch erst bei deren Wiederauslieferung einen Kreuzer vom Gulden, von vereinnahmten Zinsen aber zwei Kreuzer vom Gulden.

§. 7. Wenn eine Sache zum Auszahlen reif ist, haben die einschlägigen Referenten auf die an den Pfleger zu erlassende Betrag zur Kapitals-Ausfälligung und Schlußrechnung-Abgabe anzutragen, wo dann die Abhör der Schlußrechnung gleichfalls innerhalb drei Monaten von deren Einlangung in obiger Art erfolgen muß.

§. 8. Die Registratur hat ein aus den Rathe-Protokollen zu fertigendes Register der bestehenden Pflugschaften (zu welchem Behufe das Sekretariat die Anordnung und Beendigung derselben auf der Nebenseite des Protokoll-Nummers mit den Worten: Curatel-Anordnung, Curatel-Beendigung zu notiren hat) zu führen, und solches mit dem ersten Februar unter der Bemerkung zum Rathe vorzulegen, welche der Rechnungen noch nicht eingegangen sind, auch gleiche Vorsage mit dem 1ten Mai und unter der Bemerkung zu bewirken, welche bei den einschlägigen Respicienten unter der Abhör noch rüchtern. Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht der Badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 21ten Oktober 1806.

Joh. v. Hade.

Courtm.

Diez.

Formel der Verpflichtung der Pfleger.

Ihr N. sollt geloben und schwören, daß ihr die Masse, für welche ihr als Pfleger angeordnet seyd, treu und recht besorgen, die in dem §. 4., der euch hienit vorgelegt werdenden Pflugschafts-Ordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachten, von der euch anvertrauten Masse nicht in eueren Nutzen verwenden, über eure Verwaltung jedoch bis



zum letzten Fänger die Rechnung für das verfllossene Jahr, oder so oft es erfordert wird, vorlegen, und dasjenige, was ihr zu Recept schuldig bleibt, getreu aufsliefen werdet.

Altersdispensation bei Bürger-Heiraths- und Schuzannahmgesuche betr.

(N. 8119. I. S.) Da man verschiedentlich wahrzunehmen hat, daß bei Bürger-Annahms-, Heiraths- und Schuzannahms-Gesuchen in Fällen, wo der Wittsteller das gesetzliche Alter nicht besitzt, gleichwohl das 20te Jahr bereits erreicht hat, und es lediglich auf Altersdispensation ankam, dergleichen Gesuche von den Aemtern geradezu abgewiesen worden seien, hiedurch aber die Verheiligten wegen anderweit nothwendiger Vorstellungen an höhere Stellen um Altersdispensationen in Unkosten versetzt, und Wettläufigkeiten veranlaßt werden; so wird hierdurch allgemeyn verordnet, daß dergleichen Gesuche, wobei es nach schon erreichtem 20ten Altersjahre lediglich auf Altersdispensation ankommt, nicht mehr abgewiesen, sondern mit gutachtlichem Verlaht unter Rücksichtnahme auf die, wegen der Altersdispensation bestehenden Grundsätze, an das großherzogliche Hofraths-Kollegium einbesördert werden sollen. — Wonach also sämliche Stadt- und Landvogteien, auch Aemter das Erforderliche für die Zukunft zu beobachten haben. Mannheim den 2ten November 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Kessler.

### Bekanntmachungen.

(N. 8010. I. S.) Nach einem eingekommenen Requisitionsschreiben der kaiserlich-französischen Procuratur bei dem päpstlichen Gerichtshofe des Niederrheinischen Departements ad. Straßburg den 5ten dieses Monats sind nachgenannte Züchtlinge aus dem Justizhause zu Straßburg mit Anwendung von milderischen Gewaltthätigkeiten entkommen.

Signalement. 1) Lorenz Spieß, Fuhrknecht, zuletzt in Illkirch in Diensten, 36 Jahr alt, 5 Schuh 7 Zoll hoch, Haare und Augenbraunen schwarz, erhabene Stirne, braune Augen, große

und spitzige Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, länglichtes, etwas von Blattern gezeichnetes Gesicht, die Haare abgesehritten. Kleidung: Grauen Hüzen mit großen weißen Knöpfen, in deren Mitte ein Pferd abgezeichnet ist; rothe Weste; schwarze lederne Beinkleider mit Riemen unten gebunden; weiße baumwollene Kappe, Strümpfe und Schuhe. Angeklagt einen Straßen-Mord und Raub begangen zu haben. 2) Katharina Kapfert, Ehefrau des Johanns Savine, in Oberreinhelm gebürtig und wohnhaft, 30 Jahr alt, groß von Statur, kastanienbraune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, breite Stirne, dicke Nase, mittlern Mund, rundes Kinn und Gesicht, schmager von ohngefähr sieben Monaten. Kleidung: Baumwollene, roth und weiß geblumte Kappe, mit gemelnen Spizen; weiß und rothes Halstuch, blau und weiß gestreiftes Wams und Rock, braun geblumtes Fürtuch. Zu vierzehnjähriger Zuchtbausstrafe, wegen Diebstahl, verurtheilt. 3) Friedrich Hofmann, Gesundheits-Beamten, 40 Jahr alt, 5 Schuh, 2 bis 3 Zoll hoch, schwarze Haare und Augenbraunen, schwarze Augen, großen aufgeworfenen Mund, dicke Nase, bräunlichte Farbe, rundes Kinn, länglichtes Gesicht. Kleidung: Braunen Ueberrock, gestreifte Weste, die Haare mit einem Kamm aufgeheftet, Beinkleider von grün gestreiftem Sammet, schwarze Strümpfe, Schuhe, runden Hut. Siebt sich von Berlin gebürtig aus. Angeklagt als Mitschuldiger einer Fäbrik von Falschmünzern. 4) Conrad Schenk, Wundarzt, 22 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll hoch, dunkel kastanienbraune Haare, rund abgesehritten, und dergleichen Augenbraunen; gräulichte Augen, aufwärts gerichtete Nase, mittlern und aufgeworfenen Mund, länglich rundes Kinn, langes Gesicht, hager von Gesicht und Körper; spricht psälzisch, übrigens auch beide Sprachen; von Werstadt, im Donnersberg-Departement gebürtig. Kleidung: Blauen Ueberrock, Ordonnanz-Knöpfe, wie sie die Wundärzte bei der Armee tragen; einen sogenannten preußischen Hut; rothe, auf militärische Art gemachte Weste; blaue lange Beinkleider, Stiefel mit gelben Umschlagen;

schlägen. Einer in authentischen Schriftten bezangener Verfälschung angeklagt. Sämtliche Landvogteln, Stadtvogel und Landämter werden daher angewiesen, auf dieselben genaue Späh- und Kundschaft auszustellen, solche auf Betreten zu arretiren, und demnächst unter sicherer Begleitung an den kaiserlichen General-Prokurator bei dem peinlichen Gerichtshofe des Niederrheinischen Departements zu Strassburg, Horrer, gegen Abtrag der ergangenen Kosten abliefern zu lassen. Mannheim den 17ten November 1806. Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Steinwarz.

(N. G. N. 706.) Durch die dahier in Untersuchung gefallene Gauner Peter Beck, Peter Dallmus, und Georg Michael Sellar, hat man die nähere Kenntniß von einer Diebsbande erhalten, welche seit einigen Jahren die diesseitige Rheingegend durch nächtliche Einbrüche beunruhiget, und aus folgenden Köpfen bestehen sollen, als:

Signalement. 1) Melchior Sellar, 38 bis 39 Jahr alt, kleiner Statur, hat ein rundes Gesicht, rothe Augenbraunen und Bart, dicke Nase, kleine Lippen, runde glatte rothe Haare, und eingebogene Füße, trägt einen dunkelblauen Wammes, ein altes Brusttuch, ein Paar alte lederne kurze Hosen, einen alten Bauernhut, bald Schuhe mit Bändel, bald Stiefel. 2) Dessen Ehefrau, eine Tochter von \* \* \* 3) Johann Weiß, dem ältern von Ungenberg im Kanton Stimmern, welcher auch 4) eine ledige Tochter bei sich haben soll. 5) Melchior Sellar's Schwester, eine Wittve, 30 Jahr alt, hat ein rundes blatternarbigtes Angesicht, eine breite Nase, einen kleinen Mund, und gelbe Haare, trägt gewöhnlich eine weiße Nebelkappe, und hat einen Knaben von 3 bis 4 Jahren bei sich. 6) Johann Adam Weiß, ein Sohn des vordem genannten Johann Weiß, 24 Jahr alt, kleiner magerer Statur, hat ein glattes länglichtes Angesicht, große Nase, kleinen Mund, einen Bart mit wenigen Haaren, runde schwarzbraune Haupthaare, trägt einen dunkelblauen Wammes, ein gelb gestreiftes manchesternes Brusttuch, hellblaue

tuchene lange Hosen mit weißen runden Knöpfen, einen Bauernhut, oder eine Pudelskappe, Stiefel, oder Schuhe. 7) Dessen Schwester, eine Wittve, 27 Jahr alt, gar kleiner Statur und mager, hat ein glettes langes Gesicht, eine kleine Nase und Mund, gelbe Haare, und zwei Kinder, einen Knaben von von 7 bis 8, und ein Mädchen von 3 bis 4 Jahren bei sich, trägt eine braune zifene Nebelkappe, ein dunkelblaues Mützchen, einen alten dunkelblauen Kol, und ein baumwollen zeugenen alten Schurz. 8) Johann Weiß der Jüngere, ein Bruder der ebenbezeichneten, und 9) dessen Ehefrau Katharina, eine Schwester von Melchior Sellar. 10) Scheerenschleifer Michael Weiß ein Bruder von Johann Weiß dem Älteren, welcher 11) eine ledige Tochter mit Namen Margaretha, und 4 jüngere Kinder mit sich führen sollte; sodann 12) dessen Tochter Maria Josepha Ehefrau des Inquiriten Peter Dallmus. 13) Wilhelm Reim (oder Stein) glebt sich bald von Falkenstein, bald von Eggelheim jenseits Rheines gebürtig aus, und 14) dessen Eheweib, welche sich Christina Hoffmannin nennt, aber wahrscheinlich eine Tochter von Johann Weiß dem Älteren ist. Mehrere dieser Gauner hatten ihre Hauptniederlage zu Gebenhausen bei Ungenberg im Kanton Stimmern, von wo sie aber vertrieben worden sind. Sie durchstreichen das Land entweder als Scheerenschleifer, Flechten-Korb- und Stobenmacher, oder tragen als hausirende Landkrämer ihre gestohlene Waaren feil, welche sie zu Zeiten auf einen bespannten Karren mit sich führen. Indem man das Publikum auf diese Gaunerrotte aufmerksam macht, so ertheilt man zugleich allen untergebenen Aemtern den Befehl auf die Glieder derselben genau zu fahnden, sie im Betretungsfalle zu gefänglichem Haft zu bringen, und die Anzeige ungesäumt anher zu erstatten. Befügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 17ten November 1806.

Vdt. Stein, Hofgerichtssekretär.

(N. 4180.) Der dahier seit ohngefähr 10 Tagen in dem Gasthause zum Ochsen sich aufgehalten habende, aus österrreichischen Mi-

litat. Diensten als Offizier ausgetreten seyn sollende, unten näher beschriebene Carl Reichard von Mannheim, hat sich der Erbrechung einer Chatouille und Herausnahme verschiedener kleiner französischer Münzsorten, eines Haarringes mit goldenem Schloßchen und einer goldenen Münze aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert, in der Größe eines Ducatens, auf deren einen Seite ein verzogener Name mit der Umschrift: Wohl dem, der Freude an seinen Kindern erlebt, und auf der andern Seite die Buchstaben: J. H. S. und die Umschrift: Gelobt seyst du heiligste Dreieinigkeith, befindlich ist, dann der Entwendung eines Pferdes, äußerst verdächtig gemacht. Derselbe wird daher hienit aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen, und sich geben die ihm zu Last liegenden Vergehen zu rechtfertigen, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß, in Gemäßheit bestehender höchsten Landesgesetze, das weiters Rechtliche gegen ihn verfügt werde. Zugleich werden sämtliche Gerichtsbehörden dienstfreundlichst ersucht, besagten Carl Reichard auf Betreten zu arretiren, und nebst dem bei sich habenden, gleichfalls näher bezeichneten Pferde, gegen Erstattung der Kosten und Erwidderung ähnlicher Rechtshülfe anher auszuliefern.

Signalement. Carl Reichard, ohngefähr 21 Jahr alt, von Mannheim gebürtig, kleiner Statur, hat ein länglichtes aufgedrunsenes mit Blatternarben marquirtes Gesicht, braune rundgeschnittene Haare, trug bei seiner Wegreise einen runden Hut, dunkelbraunen Curé mit großem Kragen, Stiefel mit Sporen. Das von demselben mitgenommene Pferd ist ein Wallach von hellgelber Farbe, mit schwarzen Mähnen und Schweif, ohngefähr 15 Häuse hoch, hinkt zuweilen am vordern linken Fuße im Traben, war mit einem alten schlechten Sattel, einer wollenen grünen, mit Band von schwarzer und rother Farbe eingefasteten Ueberdecke belegt, und mit einem schwarz ledernen Zaume mit Trense aufgezümt. Heidelberg d. 22. Novemb. 1806.

Kurfürstl. Stadtvogtelamt.

Weber, Wundt.

Vdt. Reudter,

(St. B. N. N. 4082.) Die wegen Diebstahl dahier in Untersuchung gekommene, unten beschriebene drei Pursche, fanden in abgewichener Nacht Mittel aus ihrem Gefängnisse zu entkommen. Sämtliche Ortsobrigkeiten werden daher dienstfreundlichst ersucht, auf die beschriebene Flüchtlinge genaue Kundtschaft ausstellen, solche im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und Erwidderung ähnlicher Rechtsgesälligkeiten anher ausliefern zu lassen.

Signalement. 1) Ludwig Hahn, von Wachenheim gebürtig, ist von großer Statur, 27 Jahr alt, hat schwarze rundgeschnittene Haare, starken Backenbart, ein ovales blaßes mit wenigen Blatternarben gezeichnetes Gesicht, trug bei seiner Entweichung ein schwarz seidenes, und roth und weiß gedupptes Halstuch, einen fleischfarbenen tüchernen Wams und dergleichen Curé, eine gelbgestreifte Pique-Weste, lange braune welte Ueberhosen, ein Paar lange grüne manchesterne gestreifte Hosen, ein Paar Pflumen-Stiefel und einen runden Hut, geht wegen durch den frühern Sprung aus einem Fenster verdorbener Füßen etwas hinkend. 2) Franz Herter, von Alzey gebürtig, 24 Jahr alt, mittlerer Größe, hat schwarzbraune rund geschnittene Haare, blaßes länglichtes glattes Angesicht, lange Nase, trug bei seiner Entweichung ein weißes mousselinenes, und ein schwarz seidenes Halstuch, einen dunkelblau tüchernen Wamms, dergleichen lange welte Hosen, eine gelbgestreifte Weste, und Stiefel, einen runden Hut, oder ledernes Käppchen. 3) Franz Michael Ried von Fahrenbach, ist 30 Jahr alt, mittlerer unterer Statur, hat runde dunkelbraune Haare, breites rundes mit einigen Blatternarben markirtes Gesicht, trug bei seiner Entweichung ein dunkelblaues Halstuch, einen weißleinenen Kittel, ein gestreiftes franzeleinenes Bruststück, weißleinen Wickelhosen, weiße wollene Strümpfe, Schuhe mit Schnallen, und einen aufgeschlagenen Hut. Heidelberg den 18. Nov. 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Sartorius, Wundt.

Vdt. Reudter,

**Gerichtliche Aufforderungen.**

(S. N. 7407.) Am 4ten dieses Monats ist hier Wilhelm Zimmermann von Heidelberg gebürtig, seiner Profession ein Bäcker, welcher aber seit langen Jahren dieses Gewerbe nicht getrieben hat, ledigen Standes, und ohne Hinterlassung einer letzten Willensmeinung gestorben. Dessen dahier unbekanntem Intestaterben, oder jene, welche sonst aus irgend einem Grunde; auf dessen gerlagen Nachlaß einen Anspruch geltend zu machen gedenken, haben sich in Zeit 4 Wochen bei der hiesigen Stadtschreiberei diesfalls zu melden, das erstellte Inventarium einzusehen, und hienach ihre Erb- oder sonstige Ansprüche zu rechtfertigen; anderenfalls aber zu gewärtigen, daß mit deren Ausschluß, wegen Ausfolgung des Zimmermännischen Nachlasses rechtliche Verfügung ergehe. Mannheim den 18ten November 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Der von dem Regimente Erbgroßherzog defertirte Johann Weiß von Roth, hat sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen und über seinen Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der über den Austritt der Unterthanen bestehenden Landes-Konstitution verfahren werde. Philippsburg den 4ten September 1806.

Großherzoglich badisches Amt.

Schoch. Vdt. Will.

Der der Verwundung des Heinrich Fleg von Eblingen beschuldigte, und sich heimlich von Neckarhausen entfernte Burgerssohn Michael Siebig, hat sich innerhalb 14 Tagen dahier zu stellen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er der Verwundung für geständig geachtet, und das weiters rechtliche gegen ihn werde verfügt werden. Ladenburg den 5ten November 1806.

Großherzoglich badisches Landamt.

Schneck. Vdt. Haag.

**Kauf-Anträge.**

Künftigen Donnerstag den 27ten dieses früh 10 Uhr, wird das dem verlebten Schuhma-

cher Daniel Hoffmann zugehörig gewesene, in der Stimmelsgäß gelegene Haus, auf dableisigem Rathhaus an den Meistbietenden zugeschlagen werden. Heidelberg den 19ten November 1806.

Großherzoglicher Stadtmagistrat.  
Sartorius. Weber.

Vdt. Guerdan.

(D. S. N. 1233.) In Gemäßheit einer dem hiesigen Oberforstamt zugekommenen höchsten Verfügung, solle die herrschaftliche, in dem Käserthaler Forst unweit Sandhofen liegende Rheininsel, der Ballauf und Mittelwörth genannt, unter Vorbehalt des darauf stehenden, besonders zu verwerthenden Holzes, Salva Ratificatione entweder im ganzen, oder Morgen und halbe Morgenweise, als Eigenthum öffentlich versteigert werden. Der zum Verkauf bestimmte Flächen-Inhalt dieser Insel bestehet nach der erst im vorigen Jahr gescheheneu geometrischen Aufnahme in 105 Morgen 1 B. 18 Rt. Ist in 6 Gewande, und nach der Beschaffenheit des Terrains, in ganze und halbe Morgen abgetheilt, und der Grund und Boden ist zu Ackerfeld und Wiesen gleich gut geeignet. Zur wirklichen Aufstrecks-Verhandlung, welche man in der Karpfen-Wirthschafts-Behausung zu Sandhofen vorzunehmen gedenket, ist Dienstag der zweite nächstkünftigen Monats Dezember anberaumt, und wird dieses Vorhaben hienit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, damit die Steigerungsliebhaber sich an gedachtem Tag Vormittags bei guter Zeit in Sandhofen einzufinden wissen mögen, um vordersaust die Bedingungen zu vernehmen, und sodann der wirklichen Verhandlung beizuwohnen. Schwezingen den 3ten November 1806.

Großherzogliches Oberforstamt.

Führ. v. Drals.

Wohlmann.

Mittwochs den 26ten dieses Monats früh 9 Uhr, wird man die in dem Schacher oder der vormals Reichsstadt Speitrichen diesseitigen Gemarkung gelegene große Schwanenhäuser-Wiese 51½ Morgen neuen Mases enthaltend; sodann Mittwochs den 3ten Dezem-

ber nächsthin früh 9 Uhr die eben daselbst liegende große und kleine Muld-Wiese, ad 60 Morgen, 2 Bril. 1 1/2 Ruthen neuen Mases in kleinen Loosen, und unter annehmlichen Bedingungen zu Hockenheim auf dem Rathhause als Eigenthum öffentlich versteigern. Schweszingen den 7ten November 1806.

Großherzogliches Amt.

L. Pfister.

W. Frey.

**Pachtantrag.**

Montag den 1ten Dezember h. a. werden die beide bei Sandhofen liegende an die Kirchgartshäuser Hofbeständer bisher verpachtet gewesene beide Rheinwörthe, der Karl Ludwigswörth genannt, mit ungefähr 9 Morgen Acker und 12 Morgen Wiesen, und der Gräfen oder Rother oder Kaiserswörth von ungefähr 10 Morgen Acker auf 5jährigen Zeitbestand und zwar das Ackerfeld jeden Wörths besonders, und die Wiese Morgenweise, sodann alternative als gewöhnlich schätzbares Eigenthum halb Morgenweise auf 6 Termine Vormittags um 9 Uhr in dem Karpfenwirthshaus zu Sandhofen öffentlich versteigert, welches den Liebhabern hiermit bekannt gemacht wird, um den Platz vorher besichtigen, und alsdann der Steigerung belohnen zu können. Ladenburg den 20ten November 1806.

Großherzogliche Gefällverwaltung.

W. Ludwig.

**Anzeigen.**

Bei Johann Philipp Ackerann sind reinn von Güte, und zu billigsten Preisen zu ha-

ben, alter Malaga-Wein, Burgunder-Wein, Batavia Urak, und Jamaica Rum.

Es ist eine manchsterne Kappe gefunden worden; wer sich dazu legitimiren kann, hat sich auf dem Polizei-Bureau zu melden.

**Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Gebohrne:** Den 17ten November: Maria Josepha, Vater Paul Hauer, Br. u. Mauer, K. eod. Joh. Andreas, Vater Sebastian Baumann, Velsaß, K. Den 18ten: Josepha Margaretha, Vater Joh. Fann, Br. u. Schuhmacher, K. Den 19ten: Jakob Wilhelm, Vater Ludwig Bernhard Friedrich Döll, Buchdrucker, E. L. Den 20ten: Anna Rosina, Vater Joseph Künstler, K. eod. Heinrich, Vater Joh. Andreas Eller, Br. u. Sellar, E. K.

**Geftorbene:** Den 15ten November: Joh. Friedrich Kurzin, pensionirter Kompagnieschirurg, alt 74 J., K. Den 17ten: Dr. Joh. Heiselmann, alt 60 J., K. Den 18ten: Friederike Dorothea, alt 10 J., Vater well. Dr. Jakob Meier, E. L. Den 20ten: Eleonore, alt 29 J., Vater well. Christian Staudt, Ziegler, E. L. Den 21ten: Georg Ludwig Schmieß, Br. u. Flaschuer, alt 32 1/2 J., K. Den 22ten: Augusta, unehelich, alt 1/2 J., K.

**Verhehlchte:** Den 23ten November: Melchior Wintersheimer, großherzogl. bad. Hofzimmerbohrner, mit Maria Anna Fleischmännin.

**Fruchtpreise und Viktualienschatzung.**

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß fr
	Oktober	November	Korn	Gerst	Speiß	Kern	Haber	Kund Brod für 4 Pfd fr.	Weck für 1 fr. Loth	Gem. Brod à 2 fr. Loth	Fleisch das Pfund				
											schweinen	fr.	Kalb	fr.	
Manheim	20	6 45	5 6	3 31	7 45	3 24	11	8	18	11 1/2	10	9	10	5	
Heidelberg	18	6 39	4 35	3 38	—	3 —	10 1/2	8	20	11 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	6	
Bruchsal	15	7 30	4 20	4 15	9 —	3 36	10	8	21	10	8 1/2	8	9	—	
Bretten	20	—	4 20	—	—	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	